



glarusnord 

Verordnung über die Entlöhnung des Gemeinderates, der Kommissionen sowie des Gemeinde- und Lehrpersonals (Besoldungsverordnung)

gültig ab: 01. Januar 2018

Revidiert: November 2017

Von der
Gemeindeversammlung
erlassen am: 24. November 2017

Erste Inkraftsetzung per: 10. Juni 2009

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 01 Gegenstand	3
	Art. 02 Geltungsbereich	3
	Art. 03 Ergänzendes Recht	3
	Art. 04 Lohnbänder.....	3
	Art. 05 Zuordnung zu den Lohnbändern	4
	Art. 06 Anpassung der Lohnsumme.....	4
	Art. 07 Lohnauszahlung	4
II.	Entschädigung / Entlöhnung des Gemeinderates und der Kommissionen.....	4
	Art. 08 Jahresgehalt für den Gemeinderat.....	4
	Art. 09 Spesenpauschale für das Gemeindepräsidium.....	4
	Art. 10 Jahrespauschale für die Kommissionspräsidien	4
	Art. 11 Besoldungsnachgenuss	5
	Art. 12 Sitzungsgelder.....	5
	Art. 13 Reiseentschädigung	5
III.	Entlöhnung des Gemeinde- und Lehrpersonals.....	5
	Art. 14 Lohnfindung bei Neuanstellungen	5
	Art. 15 Lohnfestsetzung	6
	Art. 16 Zulagen und Entschädigungen.....	6
	Art. 17 Leistungsprämien	6
	Art. 18 Treueprämien	6
	Art. 19 Lohnfortzahlung bei Todesfall	7
IV.	Schlussbestimmungen.....	7
	Art. 20 Überführung in die neue Lohnstruktur	7
	Art. 21 Informationsunterlagen.....	7
	Art. 22 Übergangsregelung	7
	Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts	7
	Art. 24 Inkrafttreten.....	7

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Gegenstand

Die Besoldungsverordnung regelt die Entlöhnung und weitere finanzielle Massnahmen und Leistungen.

Art. 02 Geltungsbereich

1. Die Besoldungsverordnung regelt die Entschädigung/Entlöhnung des Gemeinderates und der Kommissionen abschliessend.
2. Es gilt für die Mitarbeitenden der Gemeinde sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften soweit nicht Spezialvorschriften etwas anderes vorsehen.
3. Vorbehalten bleiben die ergänzenden Bestimmungen für das Lehrpersonal (4. Abschnitt) der Verordnung des Kantons über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals vom 21. November 2007; sie gelten sinngemäss.

Art. 03 Ergänzendes Recht

Enthält die Verordnung für eine Fragestellung keine Regelung, kommen die Besoldungsvorschriften des Kantons zur Anwendung.

Art. 04 Lohnbänder

1. Die Jahresgehälter werden im Rahmen folgender Lohnbänder festgesetzt (Index 2009 Kanton):

	<i>Lohnbandminimum</i>	<i>Lohnbandmaximum</i>
Lohnband 1	40'576 Franken	64'921 Franken
Lohnband 2	43'557 Franken	69'691 Franken
Lohnband 3	46'756 Franken	74'810 Franken
Lohnband 4	50'190 Franken	80'305 Franken
Lohnband 5	53'878 Franken	86'203 Franken
Lohnband 6	57'834 Franken	92'535 Franken
Lohnband 7	62'082 Franken	99'332 Franken
Lohnband 8	66'643 Franken	106'628 Franken
Lohnband 9	71'538 Franken	114'460 Franken
Lohnband 10	76'793 Franken	122'868 Franken
Lohnband 11	82'434 Franken	131'894 Franken
Lohnband 12	88'489 Franken	141'582 Franken
Lohnband 13	94'988 Franken	151'982 Franken
Lohnband 14	101'965 Franken	163'145 Franken
Lohnband 15	109'455 Franken	175'129 Franken
Lohnband 16	117'495 Franken	183'903 Franken

2. Das Lohnbandminimum entspricht dem Funktionslohn, also dem jährlichen Grundlohn unabhängig von Leistung und Erfahrung.
3. Das Lohnbandmaximum in den Lohnbändern 1 bis 15 entspricht zusätzlichen 60 Prozent, in Lohnband 16 zusätzlichen 56,5 Prozent, des Funktionslohnes.

4. Die Lohnbänder werden in Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt positioniert und segmentiert. Die Lohnbandsegmente ergeben fünf Bandpositionen. Das Weitere bestimmt der Gemeinderat.
5. Das Lohnband bildet den Rahmen für die individuelle Lohnentwicklung aufgrund der erbrachten und beurteilten Leistungen. Der Gemeinderat bestimmt das Weitere, insbesondere die Positionierung und Ausgestaltung der Lohnbänder sowie die Grundsätze für eine zweckmässige Umsetzung des Leistungslohnes.

Art. 05 Zuordnung zu den Lohnbändern

1. Der Gemeinderat bestimmt Instrument und Methode der Funktionsbewertung.
2. Der Funktionswert und daraus abgeleitet die Lohnbandzuordnung der Funktionen ergibt sich aus der Bewertung der Anforderungen und Belastungen.
3. Ändern sich die Aufgaben einer Funktion unbefristet und wesentlich, ist die Zuordnung zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.
4. Der Gemeinderat legt die Lohnbandzuordnung der Funktionen und damit den Einreichungsplan fest.

Art. 06 Anpassung der Lohnsumme

1. Der Gemeinderat setzt jährlich mit dem Budget die Lohnsumme aufgrund des Indexanstiegs bei den Lebenskosten, des wirtschaftlichen Umfeldes sowie der finanziellen Lage der Gemeinde fest.
2. Die Personalvertretung muss in die Lohnverhandlung miteinbezogen werden.
3. Der Gemeinderat bestimmt das Verhältnis zwischen genereller und individueller Lohnanpassung.

Art. 07 Lohnauszahlung

Monatlich gelangt ein Dreizehntel des Jahreslohnes, der dreizehnte Teil je zur Hälfte zusätzlich in den Monaten Juni und Dezember, zur Auszahlung.

II. Entschädigung / Entlöhnung des Gemeinderates und der Kommissionen

Art. 08 Jahresgehalt für den Gemeinderat

1. Das Jahresgehalt für das Gemeindepräsidium entspricht bei einem Vollzeitpensum 100 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.
2. Das Jahresgehalt für das Gemeindevizepräsidium entspricht bei einem Vollzeitpensum 92.5 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.
3. Das Jahresgehalt für die Mitglieder des Gemeinderates entspricht bei einem Vollzeitpensum 90 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

Art. 09 Spesenpauschale für das Gemeindepräsidium

1. Als Entgelt für tägliche kleine Auslagen gelangt bei einem Vollzeitpensum eine Spesenpauschale von fünf Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16 jährlich zur Auszahlung.
2. Ausserordentliche Spesen werden gemäss effektivem Aufwand vergütet.

Art. 10 Jahrespauschale für die Kommissionspräsidien

Die Jahrespauschale für Kommissionspräsidien entspricht bei einem Vollzeitpensum 90 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.

Art. 11 Besoldungsnachgenuss

1. Wird ein Gemeinderats- oder Kommissionsmitglied mit einem Haupt- oder Vollzeitpensum nicht mehr gewählt, hat es Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss bis eine neue Erwerbstätigkeit gefunden wurde, jedoch maximal während sechs Monaten. Bei einer Teilzeittätigkeit ist der Besoldungsnachgenuss entsprechend anzupassen.
2. Verstirbt ein Gemeinderats- oder Kommissionsmitglied im Amt und hinterlässt es Familienangehörige, für die es im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatte, haben diese Anspruch auf einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Lohnfortzahlung bei Todesfall (Art 19).

Art. 12 Sitzungsgelder

1. Die gemeinderätlichen Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld von 50 Franken pro Stunde.
2. Die obgenannten Kommissionen können für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften ein zusätzliches Sitzungsgeld, in besonders aufwändigen Fällen auch ein doppeltes Sitzungsgeld beschliessen.
3. Kommissionsvorsitzende, die nach Massgabe dieses Reglements kein Jahresgehalt bzw. keine Jahrespauschale beziehen, können für den Vorsitz ein zusätzliches Sitzungsgeld von 50 Franken geltend machen.
4. Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder, die nach Massgabe dieses Reglements ein Jahresgehalt bzw. eine Jahrespauschale beziehen, können kein Sitzungsgeld geltend machen.

Art. 12^a Entschädigung für Verwaltungsratsmandate

1. Die Entschädigungen (inkl. Sitzungsgeld) von Mitgliedern des Gemeinderates mit Verwaltungsratsmandaten der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten APGN und TBGN werden in den entsprechenden Entschädigungsreglementen geregelt.
2. Entschädigungen (inkl. Sitzungsgeld) von Verwaltungsratsmandaten des Gemeindepräsidenten im Vollamt fliessen in die Gemeindekasse.

Art. 13 Reiseentschädigung

1. Die Reiseentschädigung für Kommissionssitzungen wird jedem Kommissionsmitglied ausgerichtet.
2. Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder, die nach Massgabe dieses Reglements ein Jahresgehalt bzw. eine Jahrespauschale beziehen, können für Gemeinderats- und Kommissionssitzungen keine Reiseentschädigung geltend machen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Entschädigungs- und Spesenreglements.

III. Entlöhnung des Gemeinde- und Lehrpersonals

Art. 14 Lohnfindung bei Neuanstellungen

1. Die Anstellungsinstanz legt das Anfangsgehalt im Einvernehmen mit der für das Personalwesen zuständigen Stelle fest.
2. Das Anfangsgehalt hängt von der Funktion und der nutzbaren Erfahrung ab. Ergänzend werden interne Lohnvergleiche und die Lage auf dem Arbeitsmarkt

- berücksichtigt. Für besondere Berufsgruppen kann die zuständige Instanz Richtlinien erlassen.
3. Das Anfangsgehalt kann unter dem für eine Funktion vorgesehenen Lohnband liegen, wenn noch nicht alle nötigen Voraussetzungen erfüllt werden. Der Lohn wird in diesem Fall innerhalb von drei Jahren schrittweise angehoben.
 4. Es kann befristet ein festes Gehalt vereinbart werden.

Art. 15 Lohnfestsetzung

1. Individuelle Lohnerhöhungen sowie Lohnkürzungen sind vom Ergebnis der Gesamtbeurteilung (Leistung, Verhalten, Zielerreichung) sowie von der Bandposition abhängig.
2. Die Lohnvorschläge werden aufgrund der Budgetvorgaben innerhalb der vom Gemeinderat bestimmten Abrechnungskreise rechnerisch ermittelt. In begründeten Fällen kann die Anstellungsinstanz im Einvernehmen mit dem Gemeinderat von den berechneten Lohnvorschlägen abweichen. Dabei ist die den betreffenden Abrechnungskreisen zur Verfügung stehende Lohnsumme einzuhalten.
3. Erfolgt der Eintritt oder die Festlegung eines neuen Lohnes nach dem 1. August, so tritt die erste individuelle Lohnanpassung in der Regel auf Beginn des übernächsten Kalenderjahres ein.
4. Auf eine Lohnerhöhung kann verzichtet werden, wenn die Abwesenheit eines Mitarbeitenden vom Arbeitsplatz sechs Monate übersteigt oder wenn aus anderen Gründen eine Leistungsbeurteilung nicht sinnvoll ist.
5. In gekündigten Arbeitsverhältnissen wird keine Lohnerhöhung gewährt.

Art. 16 Zulagen und Entschädigungen

1. Zulagen und Entschädigungen für unregelmässige oder zusätzliche Dienstleistungen sind im Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.
2. Zur Gewinnung und Erhaltung hervorragend qualifizierter Mitarbeitenden kann der Gemeinderat ausnahmsweise eine angemessene Zulage von maximal 10 Prozent des Lohnbandmaximums beschliessen.

Art. 17 Leistungsprämien

1. Einmalige Leistungen oder besondere Belastungen können speziell belohnt werden, insbesondere durch Ausrichtung von Einzel- oder Gruppenprämien oder Gewährung von zusätzlichen freien Tagen.
2. Der Gemeinderat beschliesst zusammen mit dem Voranschlag die für Prämien zur Verfügung stehenden Mittel. Er beschliesst über die Zuteilung der Mittel und die Grundsätze der Verteilung.

Art. 18 Treueprämien

1. Bei pflichtgetreuer Erfüllung des 10. und danach aller weiteren fünf Dienstjahre erhalten die Mitarbeitenden eine Treueprämie. Diese beträgt für das 10. und 15. Dienstjahr ein Vierundzwanzigstel, ab dem 20. Dienstjahr ein Zwölftel der Jahresbesoldung. Als Bemessungsgrundlage gilt der Durchschnitt des Beschäftigungsumfanges der letzten fünf Jahre. Anstelle des Barbetrages kann den Mitarbeitenden, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, bezahlter Urlaub gewährt werden.
2. Bei Teilzeitbeschäftigung im Stundenlohn ist für die Berechnung der Treueprämie der in den letzten sechs Monaten bezogene Lohn massgebend.
3. Bei Wiedereintritt werden frühere Dienstjahre angerechnet; Lehrjahre werden nicht angerechnet.

Art. 19 Lohnfortzahlung bei Todesfall

1. Hinterlassen Mitarbeitende Familienangehörige, für die sie im Zeitpunkt des Ablebens zu sorgen hatten, so haben sie Anspruch auf eine Lohnfortzahlung, die dem zuletzt bezogenen Gehalt (ohne Zulagen) entspricht. Die Lohnfortzahlung wird bis und mit 15. Dienstjahr in der Regel für drei Monate, ab dem 16. Dienstjahr für sechs Monate ausgerichtet; ein angebrochener Monat wird nicht mitgezählt.
2. Allfällige Leistungen der Sozialversicherungen werden mit dem Besoldungsnachgenuss verrechnet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 Überführung in die neue Lohnstruktur

1. Gestützt auf die Zuordnung der Funktionen zu den Lohnbändern werden die Ist-Löhne in die Lohnbänder überführt.
2. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest, insbesondere den Einbau allfälliger Entschädigungen und Zulagen, welche in den für die Überführung massgebenden Lohn einzurechnen sind.
3. Die Anstellungsinstanz gibt die Einreihung durch schriftliche Mitteilung bekannt.
4. Mitarbeitende, deren Lohn unter dem Minimum des neu vorgesehenen Lohnbands liegt, wird der Lohn so angehoben, dass nach einem Jahr das Minimum des neuen Lohnbandes erreicht wird.
5. Mitarbeitende, deren Lohn über dem Maximum des für ihre Funktion bestimmten Lohnbands liegt, wird der Lohn so reduziert, dass nach einem Jahr ihr Lohn innerhalb des Lohnbands liegt.

Art. 21 Informationsunterlagen

Die folgenden Unterlagen sind öffentlich zugänglich und können von Mitarbeitenden über den Personalverantwortlichen bezogen werden:

- a) eine Übersicht der Lohnbänder;
- b) die Lohnentwicklungsmatrix mit Berechnungsbeispielen.

Art. 22 Übergangsregelung

Für Treueprämien werden Dienstjahre in Glarnergemeinden vor der Gemeindestrukturreform angerechnet.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Erlass dieser Besoldungsverordnung werden die bisherigen Besoldungsreglemente der Gemeinden samt aller dazugehörenden Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

1. Für den Gemeinderat und die Kommissionen tritt diese Verordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.
2. Für das Gemeindepersonal tritt die Verordnung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.
3. Für das Lehrpersonal tritt die Verordnung auf den 1. August 2011 in Kraft.
4. Der Gemeinderat kann Teile dieser Verordnung, allenfalls auch nur für einzelne Personengruppen, vorzeitig in Kraft setzen.

Änderungen der Besoldungsverordnung

Fakultatives Referendum

vom 05. - 19. September 2013:

Art. 12 Ziff. 1 und 2 und neu Art. 12^a Ziff. 1 und 2 rückwirkend in Kraft ab 01. Januar 2013 (Genehmigung Organisationsreglemente APGN und TBGN im Zusammenhang mit dem Geschäft Lösung der Entschädigungsfrage zur Auszahlung der VR-Mandatsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates).

Änderung der Besoldungsverordnung

GV 24. November 2017:

Art. 12 Ziff. 1 in Kraft ab 01. Januar 2018

Glarus Nord, 04. Dezember 2017

GEMEINDERAT GLARUS NORD



Martin Laupper
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin